

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung zur Änderung und Aufhebung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und Beschleunigung der Rückforderungsverfahren nach § 349 LAG durch Zentralisierung überregionaler Sonderzuständigkeiten in der Ausgleichsverwaltung sowie Verschlinkung der Ausgleichsverwaltung im Bereich der Landesausgleichsämtler Bayern und Baden-Württemberg.

**B. Lösung**

Übertragung der Aufgaben des nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes für die Erteilung von Bescheiden über die Höhe des Schadensausgleichs bei Familienstiftungen in den Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes sonderzuständigen Ausgleichsamtes Rastatt auf das Bundesausgleichsamt sowie Auflösung der Heimatauskunftstellen 8 (Sowjetunion) und 3 (Rumänien) durch Aufhebung der Vorschriften über ihre Errichtung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

## 2. **Vollzugaufwand**

Durch die Übertragung der Aufgaben auf das Bundesausgleichsamt entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die Arbeiten werden mit dem vorhandenen Personalkörper erledigt. Die in geringfügiger Höhe entstehenden Verwaltungsmehrkosten (Sachkosten) werden durch die Beschleunigung des Verfahrens und die damit verbundenen Rückflüsse zugunsten des Entschädigungsfonds aufgewogen. Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bei den betroffenen Bundesländern entstehen Einsparungen durch den Wegfall der Heimatauskunftstellen.

## E. **Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft sowie Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**02.09.04**

**Fz - In**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung und Aufhebung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. September 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung und Aufhebung lastenausgleichsrechtlicher  
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium  
des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



# **Verordnung**

## **zur Änderung und Aufhebung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften**

Vom ..... 2004

Auf Grund

- des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248),
- des § 312 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist, und
- des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und des § 24 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885)

verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt**

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt vom 5. Juli 2000 (BGBl. I S. 1022), geändert durch Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4337), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

#### **„§ 3**

Die Zuständigkeit zur Erteilung einheitlicher Bescheide über die Höhe des Schadensausgleichs bei Beteiligungen an Familienstiftungen nach § 335b Abs. 1, § 349 Abs. 3 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird auf das Bundesausgleichsamt übertragen.“

2. Der bisherige § 3 wird neuer § 4.

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. September 2001 (BGBl. I S. 2431), wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den                      2004

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt nach Maßgabe der gemäß Art. 120a GG eingerichteten gemischten Bundes- und Bundesauftragsverwaltung grundsätzlich den Ländern (§§ 305 ff Gesetz über den Lastenausgleich – LAG). Nach den §§ 367 Abs. 1, 312 Abs. 2 Satz 2 LAG kann die Bundesregierung die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil des Gesetzes, zu denen auch die Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich gehört, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen. Dies gilt auch für die mit dem 32. Änderungsgesetz LAG vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) eingefügten §§ 335b Abs. 1, 349 Abs. 3 Satz 3 LAG, die die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen bei einem Schadensausgleich bei juristischen Personen anordnen. Hierzu gehören auch Familienstiftungen (§ 1 der 18. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes – 18. FDV).
2. Zur Vorbereitung entsprechender Rückforderungsverfahren ist nach § 335b Abs. 1 LAG im Wege eines einheitlichen Bescheides die Höhe des Schadensausgleichs für alle Beteiligten an der Familienstiftung verbindlich festzustellen. Es handelt sich damit um ein Vorverfahren zum eigentlichen Rückforderungsverfahren mit der Folge, dass die Rückforderung anschließend durch das örtlich zuständige Ausgleichsamt individuell durchgeführt wird.

Die Durchführung dieses Vorverfahrens obliegt nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes (FG) und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) in Verbindung mit Nr. 14 Abs. 2 der Zuständigkeits-Durchführungsbestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bisher dem sonderzuständigen Ausgleichsamt Rastatt.

Durch die nach Artikel 1 vorgeschlagene Ergänzung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz wird diese Zuständigkeit bei Familienstiftungen nunmehr auf das Bundesausgleichsamt übertragen. Da das Bundesausgleichsamt bereits für die Durchführung des § 335b LAG bei Kapitalgesellschaften zuständig ist, wird mit der zusätzlichen Aufgabenübertragung eine konzentrierte Ermittlung der Höhe des Schadensausgleichs erreicht, für die jeweils ähnliche rechtliche Voraussetzungen gelten. Durch die Bündelung des erforderlichen Sachverstandes und den Wegfall von Abstimmungserfordernissen zwischen verschiedenen Behörden der Ausgleichsverwaltung wird eine erhebliche Effizienzsteigerung erzielt.

3. Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz – FG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885) waren bei den Landesausgleichsämtern Heimatauskunftstellen einzurichten, deren Aufgaben insbesondere in der Erstellung von Gutachten sowie der Erteilung von Auskünften vor allem im Rahmen der Schadensfeststellung im Lastenausgleich bestanden (§ 25 FG). Die gesetzlichen Aufgaben der Heimatauskunftstellen haben sich in der Spätphase des klassischen Lastenausgleichs weitgehend erledigt. Nachdem die übrigen Heimatauskunftstellen mit Ausnahme derjenigen für die Sowjetunion und für Rumänien bereits mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 14. September 2001 (BGBl. I S. 2431) nach Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst worden waren, hat inzwischen auch die Heimatauskunftstelle Sowjetunion ihre Aufgaben erledigt. Die einzige noch mit Gutachtensuchen befasste Auskunftsstelle ist diejenige für Rumänien; auch sie wird ihre Tätigkeit im Verlauf des Jahres 2004 einstellen können.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. FeststellungsDV) vom 22. Dezember 1952 (BGBl. III S. 361), mit der die Heimatauskunftstellen eingerichtet wurden, kann deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1

Die Festsetzung der Höhe des Schadensausgleichs nach § 335b LAG hat auch bei Familienstiftungen überregionale Auswirkungen. Für die Durchführung von Rückforderungsverfahren gegen die einzelnen Beteiligten sind dagegen die jeweiligen Wohnsitzausgleichsämter zuständig.

Die überregionale Festsetzung der Höhe des Schadensausgleichs bei Familienstiftungen nach § 335 b LAG wurde bisher vom Ausgleichsamt Rastatt aufgrund seiner besonderen Sachkunde durchgeführt.



Bei diesem Amt sind inzwischen jedoch gravierende Personalengpässe aufgetreten, dass ihm eine Durchführung der einheitlichen Schadensfeststellung in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Aufgabenübertragung auf das Bundesausgleichsamt an, weil diese Behörde bereits mit der Durchführung des § 335b LAG bei Kapitalgesellschaften befasst ist und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in wesentlichen Rechts- und Verfahrensfragen auch bei der Ermittlung der Höhe des Schadensausgleichs bei Familienstiftungen umsetzen kann.

Kapitalgesellschaften und Familienstiftungen sind juristische Personen, bei denen sowohl die Schadensfeststellung als auch die Ermittlung der Höhe des Schadensausgleichs ähnlichen rechtlichen Kriterien unterliegen; außerdem sind die Schadensursachen und die in Betracht kommenden Schadensausgleichsleistungen vergleichbar.

Die Aufgabenübertragung auf das Bundesausgleichsamt dient der Effizienzsteigerung. Diese zeigen die Erfahrungen des Bundesausgleichsamtes mit der Durchführung des § 335b LAG bei Kapitalgesellschaften. Höhere Erledigungszahlen beschleunigen die Rückforderungen durch die örtlichen Ausgleichsämter und damit auch die Rückflüsse in den Entschädigungsfonds.

#### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

#### **Zu Artikel 2**

Zum Jahresende 2004 haben die noch verbliebenen Heimatauskunftstellen Sowjetunion und Rumänien ihre Arbeit erledigt und werden nicht mehr benötigt. Damit wird die 1. FeststellungsDV zum Jahresende 2004 insgesamt gegenstandslos. Zugleich trägt die Aufhebung der 1. FeststellungsDV zur Rechtsbereinigung bei.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.